Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неофиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 29 Сентября 1858. № 112. Montag, den 29. September 1858.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

# Die Speisung der Pflanze durch die Wurzel.

Das Eindringen der Pflanzennahrung in die Pflanze geschieht hauptsächlich durch die Wurzel, und zwar findet sowohl Wasser wie Ammoniak durch die in der Erde liegende Wurzel den Weg zum Innern der Pflanze.

Wir nennen dieses Aufnehmen der ernährenden Flüssigkeit durch die Wurzel eine Art Saugen der letztern, da dies aber leicht ein Mißverständniß hervorrufen kann, so müssen wir uns hierüber deutlicher aussprechen.

Man macht sich im gewöhnlichen Leben die Vorstellung, daß eine Wurzel das Wasser so aufsauge, wie etwa ein Stück Löschpapier, das man mit einem Ende in Wasser taucht, wo man sofort bemerkt, daß das Wasser sich weiter in das Papier hineinzieht. Man denkt sich gemeinhin, daß das Wasser von der Wurzel aus in die Pflanze hineinsteigt, ebenso, wie wenn man ein Stück weißen Zucker mit einer Ecke in den Kaffee taucht und sofort wahrnimmt, daß die Flüssigkeit in den Zucker hinaufläuft.

Diese Vorstellung ist ganz falsch. Es ist zwar nicht lange her, daß selbst die Gelehrten solche Vorstellung von der Verbreitung der Flüssigkeiten in den Pflanzen hatten; die neuere Wissenschaft indessen ist durch genauere Untersuchungen zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Verbreitung der Flüssigkeiten sowohl im Pflanzen- wie im Thierkörper auf ganz anderem Wege vor sich geht.

Sowohl die Pflanzen- wie Thierkörper bestehen aus dicht aneinander gedrängten, ganz kleinen Zellen. Die Wände dieser Zellen sind außerordentlich fein; aber sie sind doch vollkommen geschlossen, so daß kein Kanal von einer Zelle zur andern führt. Jede Zelle ist im natürlichen Zustand mit Flüssigkeit gefüllt, ohne daß eine Oeffnung da ist, wo sie hinein oder herauskommen kann. Dahingegen besitzen gerade die Wände der Zelle die noch nicht hinreichend erklärte Eigenschaft, die Flüssigkeit durch eine Art Ausschwitzung von sich zu geben und dafür durch Einschwitzung eine Flüssigkeit aufzunehmen; und dieses Aus- und Einschwitzen geschieht hauptsächlich zwischen zwei Zellen, sobald die Flüssigkeiten in beiden verschiedenartig sind. Denkt man sich, daß in einer Zelle eine Flüssigkeit eingeschlossen ist, die anders beschaffen als die Flüssigkeit ihrer Nachbarzelle, so findet der Austausch so lange statt, bis beide Flüssigkeiten vollkommen zu gleicher Mischung geworden sind.

Man kann interessante leicht auszuführende Versuche über diese Erscheinung anstellen. Für jetzt müssen wir uns begnügen, darzuthun, daß das Wasser, das in die Wurzel einer Pflanze dringt, sich nicht wie etwa in einem Docht hinaufzieht in die Pflanze, sondern, daß dieses Wasser zunächst eine Veränderung der Flüssigkeiten in den Zellen der Wurzel hervorbringt. Diese Veränderung veranlaßt die nächste Zelle, ihre Flüssigkeit mit der veränderten auszutauschen, und so geht die Austauschung von Zelle zu Zelle fort durch die ganze Pflanze, bis die Wirkung des Wassers, das in die Wurzel eingetrieben ist, hinaufgelangt bis zum feinsten Blättchen an der Spitze der Pflanze.

In dieser Weise findet in einer Pflanze ein fortwährender Säfte-Austausch statt, und jeder Pflanzentheil erhält statt seiner bereits verbrauchten Flüssigkeit stets neue, sobald nur die Wurzel neues Wasser aufnimmt. Da nun Wasser aus Sauerstoff und Wasserstoff besteht, so gelangen in dieser Weise diese Stoffe in die Pflanze, aus welchen die Pflanze selber sich aufbaut.

Viele und zwar die meisten unserer genießbaren Pflanzen enthalten aber auch noch eine Portion Stickstoff, und obwohl wir wissen, daß die Blätter der Pflanzen Oeffnungen haben, durch welche sie Kohlensäure aus der Luft zu sich nehmen, obwohl nun die Luft zum allergrößten Theil aus Stickstoffgas besteht, so nimmt doch die Pflanze ihren Stickstoff nicht aus der Luft auf, sondern sie bezieht ihn ebenfalls durch die Wurzel und zwar in einer chemischen Verbindung mit Wasserstoff, die man Ammoniak nennt.

Das Ammoniak ist eigentlich ein Gas und es entsteht allenthalben aus thierischen Körpern, die in Verwesung übergehen, und veranlaßt damit den sehr durchdringenden Geruch, der sich hierbei entwickelt. Wasser hat indessen die Eigenschaft, einen außerordentlich großen Theil dieses Gases in sich aufzunehmen, je ein Maß Wasser kann 500 Maße Ammoniakgas aufnehmen, so daß hierdurch die Ammoniakflüssigkeit entsteht, welche in jeder Apotheke zu haben ist.

Der Dünger, der zum großen Theil aus verwesenden Stoffen besteht, entwickelt nun im Boden, mit dem er vermischt worden ist, das Ammoniakgas. Das Regenwasser indessen, das hinzukommt, nimmt dieses Gas in sich auf, und die Wurzeln, die das Wasser in sich aufnehmen, bringen auf diesem Wege den nöthigen Stickstoff in die Pflanze.

Nachdem wir nun gesehen haben, wie die chemischen Stoffe in die Pflanzen hineingelangen, haben wir noch einige andere Stoffe zu betrachten, die gleichfalls Bestandtheile der Pflanzen sind, und dann werden wir sofort auf die eigentlichen Grundsätze der landwirthschaftlichen Chemie in aller Kürze kommen können.

Jedermann weiß, daß wenn man Holz, Stroh oder andere Pflanzenstoffe verbrennt, eine Portion Asche unverbrennlich zurückbleibt. Wo kommt diese Asche her? und woraus besteht diese Asche?

Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlenstoff und Stickstoff geben keine Asche. Diese Hauptstoffe der Pflanze gehen bei der Verbrennung davon, sie werden alle luftförmig und lassen keinen Rückstand übrig. Die Asche rührt von anderen

Stoffen her, die jede Pflanze in sich haben muß, und dies sind einige Erdstoffe, Kalkverbindungen und Salze.

Die hauptsächlichsten Stoffe, die die unverbrennliche Asche bilden, sind: die metallischen Stoffe Kalium, Natrium, Kalk, Magnesia und Eisenoxyd, und hierzu kommen noch Phosphorsäure, Schwefelsäure, Salzsäure, Kohlensäure und Kieselsäure, die mit den erst genannten Metallstoffen chemische Verbindungen eingegangen sind.

Will man nun wissen, welch' ein Boden für eine bestimmte Pflanze tauglich ist, so muß man nicht nur die Hauptstoffe dieser Pflanze, sondern auch deren Asche untersuchen und sehen, welcher Art diese Asche ist. Die Asche vom Weizen ist durchaus verschieden von Kartoffel-Asche, die Asche des Büchenholzes ist anders als die vom Kiehnholze. Jede Art Pflanze hat eine andere Art Asche, die von anderen Stoffen herrührt, und deshalb hat die landwirthschaftliche Chemie große Sorgfalt auf die Untersuchung der Asche von jeder Pflanze verwendet, und ausführliche Angaben sowohl über die Stoffe, wie über die Menge und Mischung derselben gemacht.

Diese Bestandtheile, deren Stoffe wir oben angegeben haben, sind wirkliche Bestandtheile der Pflanzen und nicht eben diesen zufällig beigemischt. Die genauesten Versuche haben gezeigt, daß man nicht im Stande ist, eine Pflanze auf einem Boden zu ziehen, der wohl Stoffe hat, aus welchen später Asche wird, dem aber grade die Stoffe fehlen, welche in der Asche dieser besonderen Pflanze enthalten sind. Und deshalb wird der Boden des Ackerlandes von dem wissenschaftlich gebildeten Landwirthe stets chemisch untersucht, damit er erfahre, welche Saat er diesem bestimmten Boden anvertrauen kann.

Wir können hier nicht die Art, wie man den Boden chemisch untersucht, angeben. Wir wollen nur soviel sagen, daß es jetzt ausreicht, ein Glas voll Erde aus einem Ackerland zu einem tüchtigen Chemiker zu bringen, um von ihm zu erfahren, welche Pflanze hier gedeihen wird, oder welchen Stoff man künstlich hineinbringen muß in den Boden, um eine gewisse Pflanze mit Erfolg darauf ziehen zu können. — Als Hauptgrundsatz aber steht das Eine fest, daß Asche-Bestandtheile nur durch die Wurzel in die Pflanze gelangen, und da die Wurzel nur Wasser aufnimmt, so müssen alle die Stoffe, die wir eben als die Asche gebenden angeführt haben, in solcher Verbindung in der Erde vorhanden sein, daß sie sich im Wasser auflösen können.

Nach diesen allgemeinen Grundzügen der landwirthschaftlichen Chemie sind wir im Stande, unsern aufmerksamern Lesern manche Erscheinung in der Landwirthschaft zu erklären, die sonst selbst den Landwirthen, die sie täglich vor sich sehen, ein Räthsel war, und manche von den Arbeiten des Landmannes verständlich zu machen, die der ungebildete Bauer verrichtet, ohne den Nutzen noch den Zweck derselben sich deutlich machen zu können.

Vor Allem pflügt der Landmann den Boden, d. h. er lockert ihn auf und wirft die Schollen um, damit das, was früher auf dem Boden war, jetzt unter denselben kommt, und was unten, jetzt obenauf liege. Zu welchem Zweck geschieht dies? Es geschieht, damit der Regen und der Sauerstoff der Luft tiefer in den Boden eindringe, als es im festen Boden möglich ist. Wenn im Boden feste Stoffe vorhanden sind, die zur Speise der Pflanze, die er säen will, dienen können, so helfen sie dem Landmanne nichts. Die Stoffe müssen ja erst im Wasser aufgelöst sein, ehe sie in die Pflanze eintreten können. Nun haben wir schon am Kohlenstoff gesehen, daß er ein fester Körper ist, so lange er allein bleibt, daß er aber luftförmig wird, sobald er sich mit Sauerstoff verbindet. Befindet sich nun im Boden eines Ackerlandes eine große Masse von Wurzeln vorjähriger Pflanzen, so helfen sie, sobald sie sich nicht schnell im Regenwasser auflösen können, nichts für die Nahrung der neuen Pflanze. Werden aber diese Wurzeln nach oben geworfen, wo Luft und Regen auf sie einwirken, dann gehen sie in Verwesung über oder richtiger, sie verbinden sich meistens mit dem Sauerstoff der Luft und werden dadurch im Wasser löslich, und der nächste Regen, der über das Feld fällt, wird schon getränkt mit Speisestoffen für die neue Pflanze, und sie gedeiht ungleich besser, als wenn der Boden nicht umgekehrt worden wäre.

Die Hauptsache aber bleibt die Düngung des Feldes und die Bedeutung derselben wollen wir nunmehr kennen lernen.

Die wichtigste Aufgabe der landwirthschaftlichen Chemie besteht in der genauen Untersuchung des Düngers, in der Erforschung seiner Bestandtheile und in der fortschreitenden Kenntniß von der Wirksamkeit jedes Theiles des Düngers.

Der Unkundige wird es kaum glauben, wenn wir versichern, daß die weltberühmtesten Chemiker unserer Zeit gerade hierauf ihr Augenmerk gerichtet und in der Untersuchung solcher Stoffe, die gewöhnlich Ekel erregend sind, unermüdliche Thätigkeit entwickelt haben. Dafür aber hat die Landwirthschaft schon so viel gewonnen, daß man weiß, welche Stoffe es sind, die dem Dünger eigentlich seinen Werth verleihen, daß schon einzelne Wirthschaften auf einem wissenschaftlichen Fuße eingerichtet sind und ihre Fruchtbarkeit sich ungemein dadurch gesteigert hat. Ja, man darf hoffen, daß mit der Verbreitung chemischer Kenntnisse und deren Anwendung auf die Landwirthschaft die Fruchtbarkeit unserer Felder stets zunehmen werde.

Der natürliche Dünger besteht aus faulenden Pflanzen und in Fäulniß übergegangenen Thierstoffen Die abgefallenen Blätter der Bäume, das Kraut vieler Pflanzen und die in der Erde liegenden Wurzeln bestehen aus denselben Stoffen, aus denen die Lebenskraft neue Pflanzen schaffen kann; aber sie müssen, wie wir bereits wissen, zu diesem Zwecke im Wasser auflöslich, und damit sie das werden, müssen sie in Fäulniß übergegangen sein und sich zu einer schwarzen Masse verwandelt haben, die man Humus nennt. Es wird schon Jedermann beobachtet haben, wie ein Blatt im Herbst, wenn es abgefallen ist, anfängt braun zu werden, endlich schwarz und dann krümlicht wird, so daß es in Staub zerfällt, der vom Regen weggespült und der Erde beigemischt wird. Ganz in derselben Weise geschieht es mit allen Pflanzenresten, und diese Fäulniß, dieses Rückkehren zu den Urstoffen ist die Quelle eines neuen Pflanzenlebens, denn die neue Saat wird von jenen Stoffen der alten Pflanzen gespeist.

Aber Eine Pflanzenspeise ist es, die dem Humus hauptsächlich fehlt, und diese ist darum für uns von großer Wichtigkeit, weil dieser Stoff dem thierischen Leib ganz unumgänglich nöthig ist. Und dieser Stoff ist der Stickstoff.

(Fortsetzung folgt.)

## Soll man den Pferden und Rindern das Futter brühen, dämpfen oder im rohen Zustande darreichen?

(Illust. Landw. Ztg. für N.= und Mittel=Deutschland.)

Man hört oft die sogen. kalte Fütterung des Rindviehes mit ungekochtem Futter empfehlen, die mit gekochtem Futter verwerfen, und auch die umgekehrte Ansicht aussprechen und vertheidigen, daß es vollkommen am Orte ist, einige Erfahrungen hierüber zusammen zu stellen.

Niemand wird die Ueberlegenheit der englischen Viehzüchter bestreiten und wenn diese neuerdings immer mehr zur Stallfütterung, zum Häckseln des Futters, Brühen und Dämpfen desselben übergehen, sogar den Pferden mit warmem Wasser angenäßtes Futter reichen, so ist damit die Nützlichkeit der künstlichen Futterzubereitung in praktischer Weise auch in England genügend anerkannt.

Ueber die billigere Haltung der Thiere mit gehäckseltem, anstatt Rauhfutter, kann ebensowenig ein Zweifel mehr bestehen, wenn man die dadurch erleichterte Verwendung von Futterabfällen berücksichtigt.

Hören wir darüber praktische Landwirthe, namentlich englische Züchter und zwar mit Rücksicht auf Pferdezucht, wie sie die Würzburger Wochenschrift aus „Farmers Herald" mittheilt:

„Etwa eine halbe Stunde nach dem Fohlen muß die Stute ein warmes Futter erhalten — von geschnittenem Heu, Haferschrot und Leinsamen oder Kleien mit kochendem Wasser gemischt oder gedämpft oder gekocht, ungefähr 12 Pfund solcher Mischung, wovon $^2/_3$ Heuhäckseln sein muß."

Bei schönem Wetter gewöhnt man die säugende Stute allmählig an die Grasweide, füttert sie aber außerdem reichlich und zweimal des Tages mit obigem Mengfutter."

„Wenn das Fohlen etwa sechs Monate alt ist, kann es abgewöhnt werden; aber vorher muß man es an den Genuß eines Mengfutters von gequetschtem Hafer, Heu und Kleien gewöhnen, und wenn es der Muttermilch beraubt wird, ist es reichlich mit solchem Futter und zwar den ganzen ersten Winter zu versorgen."

Während des nächsten Sommers bringe man das Fohlen auf gute Grasweide und gebe im folgenden Winter und Sommer dasselbe Mengfutter wie im ersten, da reichliche Fütterung der einzige Weg ist, ein gutes, kräftiges, gesundes Pferd herzustellen. Aber dies reichliche Futter darf nicht übertrieben werden, noch ist es rathsam, wie manche doch rathen, einem jungen Pferde große Portionen Hafer zu geben, da für dasselbe ein Mengfutter aus Häcksel, gequetschtem Hafer und Kleien $^2/_3$ des ersteren gegen $^1/_3$ der beiden Letztern, das beste Futter ist."

„Betrachtet man weiter, daß für jeden Monat, welchen ein Füllen arbeiten muß, ehe es dazu tüchtig ist, ein Jahr künftiger Brauchbarkeit verloren geht und spannt das junge Pferd nicht vor dem 3. bis 5. Jahre an, so wird man ausgezeichnete dauerhafte Thiere erzielen können."

„Für die Fütterung der Pferde ist im Allgemeinen maßgebend, daß dieß Thier bei freier Wahl auf der Weide das kurze süße Gras aufsucht, bei dem Fressen sehr lecker ist, beinahe während 20 Stunden frißt und verhältnißmäßig wenig Wasser säuft. — Bei künstlicher Fütterung bekommt es harten trocknen Hafer, trocknes, nur zu oft schlecht aufbewahrtes staubiges Heu und Stroh und all' dies in langen Zwischenräumen, wie auch sein Wasser, von dem es große Mengen auf einmal zu verschlucken veranlaßt wird. Aus den Eigenthümlichkeiten des Pferdes aber ist es klar, daß es von Natur bestimmt ist, einen feuchten nahrhaften süßen gutzertheilten Stoff zu genießen, nämlich süßes Gras; daß es angewiesen ist, oft zu fressen und nicht viel Wasser auf einmal zu bedürfen. Die letzteren Punkte werden durch Anatomie bewiesen, indem der Magen des Pferdes gewöhnlicher Größe nur 3 Gallonen (etwa 10 preuß. Quart) faßt."

(Schluß folgt.)

## Angekommene Schiffe.

| № | Schiff und Flagge. | Schiffer. | Von | Ladung. | Adresse. |
|---|---|---|---|---|---|
| | **In Riga.** (Mittags 12 Uhr.) | | | | |
| 1523 | Russ. Dampfer „Admiral" | Cpt. Frahm | Petersburg | Güter | Deubner & Co. |
| 1524 | „ Schon. „Karl" | Hagenberg | Antwerpen | Dachpfannen | Schröder & Co. |
| 1525 | Dän. Brg. „Johanna" | Arboe | Copenhagen | Ballast | Fenger & Co. |
| 1526 | Franz. Schon. „Anaix" | Boucher | Granville | „ | Ordre |
| 1527 | Preuß. Dampfer „Tilsit" | Klock | Stettin | Güter | Mohr & Co. |
| 1528 | Hannov. Brg. „Hermann Heinrich" | Lindebom | Amsterdam | Ballast | Ordre |
| 1529 | Russ. Schon. „Carl und Julie" | Scheffler | Oporto | Geladen | Schmidt & Co. |
| 1530 | „ Kronsdampfer „Grosöschy" | v. Frank | — | — | — |
| 1531 | Engl. Brg. „Eliza Ferbos" | Smith | Shilds | Kohlen | Borchert & Götz |
| 1532 | „ Dampfer „Baltic" | Illingworth | Hull | Geladen | Helmsing u. Grim |
| 1533 | Russ. „ „Leander" | Engelund | Petersburg | Güter | Deubner & Co. |

**Schiffe sind ausgegangen: 1373; im Ansegeln 0; Strusen 660**



## Bekanntmachungen.

Der vorschriftmäßige **Wintercursus der Realclasse an der 2. Kreisschule zu Riga**, an welchem nebst den Kreisschülern auch Auswärtige sich betheiligen können, wird mit dem 2. Oct. c. für diesen Winter eröffnet und zwar werden die Vorträge bis ult. März 1859 in folgender Ordnung stattfinden:

1. **Technische Chemie**, in 3 Stunden wöchentlich: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5 bis 6 Uhr.
2. **Angewandte Mechanik**, in 2 Stunden wöchentlich: Dienstags u. Freitags von 6—7 Uhr.
3. **Technologie**, in einer Stunde wöchentlich: Donnerstags von 6—7 Uhr.
4. **Technisches Zeichnen**, in 2 Stunden wöchentlich, Sonntags nach dem Gottesdienste von 12—2 Uhr.

Das gesetzliche Stundengeld beträgt 2 Rbl. 85 Kop. S. pr. Semester, sowohl für einzelne, als für sämmtliche Fächer.

Der vollständige Cursus ist vorschriftmäßig auf zwei Wintersemester berechnet.

Anmeldungen empfängt der Inspector der 2. Kreisschule zu Riga **Krebs.**

* *
*



**Waarenpreise in Silberrubeln.** Riga, am 27. Sept. 1858.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| pr. 20 Garnitz. | | Ellern- . . pr. Faden | 3 2 60 70 | pr. Berkowez von 10 Pud | | pr. Berkowez von 10 Pud | |
| Buchweizengrütze . . | 4 3 75 | Fichten- . . . . . . . | 2 30 50 | Flachs, Kron- . . . . | 46 | Stangeneisen . . . . | 18 21 |
| Hafergrütze . . . . . | | Grähnen-Brennholz . | 1 50 — | „ Wrack- . . . . | 40 | Nesbinscher Taback . . | |
| Gerstengrütze . . . . . | 3 2 75 | Ein Faß Branntwein am Thor: | | Hofs-Dreiband . . . | | Bettfedern . . . . . . | 60 115 |
| Erbsen . . . . . . . | | $\frac{1}{2}$ Brand . . | 9 — | Livländ. „ . . . | | Knochen . . . . . . . | |
| per 100 Pfund | | $\frac{2}{3}$ Brand . . | 11 — | Flachsheede . . . . . . | 19 | Pottasche, blaue . . . | |
| Gr. Roggenmehl . . | 1 70 90 | pr. Berkowez von 10 Pud | | Lichttalg, gelber . . . | 50 | „ weiße . . . | |
| Weizenmehl . . . . . | 4 — — | Reinhanf. . . . . . . | $25\frac{5}{7}$ | „ weißer . . . | | Säeleinsaat pr. Tonne | $8\frac{7}{8}$ $9\frac{5}{8}$ |
| Kartoffeln pr. Tschet. | 2 10 70 | Ausschußhanf . . . . . | $25\frac{1}{7}$ | Seifentalg . . . . . . | | Thurmsaat pr. Tschet. | $11\frac{1}{4}$ |
| Butter pr. Pud . . . | 7 7 20 | Paßhanf . . . . . . . | $24\frac{2}{7}$ | Talglichte pr. Pud . | 6 | Schlagsaat 112 ℔ . | |
| Heu „ „ . . K. | 35 40 | „ schwarzer . . | | pr. Berkowez von 10 Pud | | Hanfsaat 108 ℔ . | |
| Stroh „ „ . . „ | 25 | Tors . . . . . . . . | | Seife . . . . . . . . | 38 | Weizen à 16 Tschetw. | |
| pr. Faden | | Drujaner Reinhanf . | | Hanföl . . . . . . | | Gerste à 16 „ | |
| Birken-Brennholz . . | 3 30 50 | „ Paßhanf . | | Leinöl . . . . | | Roggen à 15 „ | |
| Birken- u. Ellern- . . | 2 60 80 | „ Tors . . . | | Wachs . . . pr. Pud | $15\frac{1}{2}$ 16 | Hafer à 20 Garz. . | 1 40 |

**Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.**

| Wechsel- und Geld-Course. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Amsterdam | 3 Monate | — | $176\frac{3}{4}$ | Cs. H. C. | per 1 Rbl. S. |
| Antwerpen | 3 Monate | — | — | Cs. H. C. | |
| dito | 3 Monate | — | — | Centimes. | |
| Hamburg | 3 Monate | — | $32\frac{1}{16}$ | S. H. Bo. | |
| London | 3 Monate | — | — | Pence St. | |
| Paris | 3 Monate | — | $376\frac{1}{2}$ | Centimes. | |

| Fonds-Course. | Geschlossen am d. 25. | 26. | 27. | Verkäuf. | Käufer. |
|---|---|---|---|---|---|
| 6 pCt. Inscriptionen pCt. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 5 do. Ruff.-Engl. Anleihe | „ | „ | „ | „ | „ |
| $4\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt | „ | „ | „ | „ | „ |
| 5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl. | „ | „ | „ | „ | 114 |
| 5 pCt. dito 3. & 4. do. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 5 pCt. dito 5te Anleihe | 112 | „ | „ | „ | 112 |
| 5 pCt. dito 6te dito | „ | „ | „ | „ | 115 |
| 4 pCt. dito Hope & Co. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4 pCt. dito Stieglitz & C. | „ | „ | $98\frac{3}{4}$ | „ | $98\frac{3}{4}$ |
| 5 pCt. Hafenbau-Obligat. | $106\frac{1}{2}$ | „ | „ | „ | „ |

| Fonds-Course. | Geschlossen am d. 25. | 26. | 27. | Verkäuf. | Käufer. |
|---|---|---|---|---|---|
| Livl. Pfandbriefe, kündbare | „ | „ | „ | $102\frac{1}{4}$ | 102 |
| Livl. Pfandbriefe, Stieglitz | „ | „ | $101\frac{1}{4}$ | „ | „ |
| Livl. Rentenbriefe . . . . . | „ | „ | „ | „ | 100 |
| Kurl. Pfandbriefe, kündb. | „ | „ | „ | 102 | „ |
| Kurl. dito Stieglitz | „ | „ | „ | $101\frac{1}{4}$ | „ |
| Ehst. dito kündbare . | „ | „ | „ | „ | „ |
| Ehst. dito Stieglitz . | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4 pCt. Poln. Schatz-Oblig. | „ | „ | „ | $93\frac{1}{4}$ | „ |
| Bankbillete . . . . . . . . | $99\frac{3}{4}$ | „ | „ | $99\frac{7}{8}$ | „ |
| **Actien-Preise.** | | | | | |
| Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125: | | | | | |
| Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl. . . . . . | „ | „ | „ | „ | „ |
| Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. $37\frac{1}{2}$ | „ | „ | „ | „ | „ |
| Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25 | „ | „ | „ | „ | „ |
| dito dito dito Rbl. 50 | „ | „ | 4 | „ | „ |

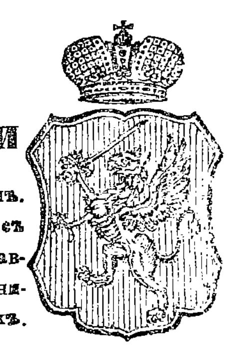

Redacteur **R. Kolbe.**

Der Druck wird gestattet. Riga, den 29. Sept. 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

# ЛИФЛЯНДСКІЯ Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



# Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 112. Понедѣльникъ, 29. Сентября. Montag, 29. September. 1858.


## ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

### Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

### Anordnungen und Bekanntmachungen.

Auf desfallsige Requisition der Tambowschen Gouvernements-Regierung werden hiermit von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtliche Gerichtsbehörden dieses Gouvernements angewiesen, resp. ersucht, in ihren Requisitionen an die Tambowsche Stadt-Polizei wegen Eröffnung von Anordnungen an Privat-Personen, genau den Stadttheil, das Quartal und die Nummer des Hauses, wo diese Personen wohnen, anzugeben, widrigenfalls diese Requisitionen unerfüllt bleiben werden. Nr. 3406.

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Constantin Nicolajew nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden.

Derselbe ist 2 Arschin 2 Werschok groß, hat schwarzes Haupthaar, schwarze Augenbrauen, einen dunkelbraunen Bart, graue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen, beim Sprechen etwas zur rechten Seite verzogenen Mund, ein bewachsenes Kinn, ein rundes Gesicht, ist ungefähr 38 Jahre alt; Zähne fehlen ihm: in der untern Kinnlade der rechten Seite drei, der linken Seite vier, in der obern Kinnlade der rechten Seite zwei, der linken Seite ein.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 2642. 3

* * *

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Jermolai Iwanow nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden.

Derselbe ist 2 Arschin 4 Werschok groß, hat braunes Haupthaar, einen hellbraunen Bart und Schnurbart, braune Augenbrauen, blaue Augen, eine mittelmäßige gerade Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein bewachsenes Kinn, ein ovales reines Gesicht, ist ungefähr 35 Jahre alt, auf der Seite der untern Kinnlade fehlt ihm ein Backenzahn.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 2617. 3

* * *

In Folge Urtheils des Wendenschen Landgerichts ist der Vagabund Andrei Iwanow in die Rigaschen Festungsarrestanten Compagnieen mit nachfolgender Versendung nach Ost-Sibirien zur Niederlassung abgegeben worden.

Derselbe ist 2 Arschin 8⅛ Werschok groß, hat dunkelbraunes Haupthaar, ebenso Augenbrauen, braune Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein spitzes Kinn, ein ovales, reines Gesicht, ist ungefähr 30 Jahre alt, und hat gesunde Zähne. Am Nasenbein hat er eine kleine Narbe, an der linken Hand zwei Narben in Folge eines Messerschnitts.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 2002. 2

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Alexander Kaminsky nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden.

Derselbe ist 2 Arschin 5 Werschok groß, hat dunkelbraunes Hauptshaar, einen braunen Bart, braune Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase mit einem spitzen Ende, die Nasenwurzel sehr fein, einen gewöhnlichen Mund, ein bewachsenes Kinn, ein ovales Gesicht, ist ungefähr 47 Jahr alt, in der untern Kinnlade der linken Seite fehlt ihm ein Zahn. Besondere Kennzeichen: auf der linken Wange hat er eine Verhärtung in der Größe einer Erbse.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 2652. 2

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Iwan Sergejew nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden.

Derselbe ist 2 Arschin 5³/₄ Werschok groß, hat schwarzes Hauptshaar, dunkelbraune Augenbrauen und einen dunkelbraunen Bart, graue Augen, eine ziemlich kleine Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein bewachsenes Kinn, ein rundliches Gesicht, ist ungefähr 45 Jahre alt; auf der rechten Seite im untern Kinnladen fehlt ihm ein Augenzahn, am rechten Arme unterhalb des Ellenbogens hat er Flecken einer Brandwunde

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 2637. 2

## Публичная продажа имуществъ.

Отъ Новоладожскаго Уѣзднаго Суда объявляется, что въ присутствіи его 6. Ноября 1858 года, съ переторжкою чрезъ три дня, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимое имѣніе умершей Новоладожской помѣщицы, Маіорши Елены Аверкіевой Неворчаловой, состоящее С. Петербургской губерніи, Новоладожскаго уѣзда въ усадьбѣ Любшѣ съ принадлежащими къ оной землями, въ количествѣ всего удобной 69 дес. 14¹/₂ саж. и неудобной 1147 саж. Земли эти состоятъ въ общемъ чрезполосномъ владѣніи съ разными лицами и заключаются въ 9-ти отдѣльныхъ участкахъ. Въ усадьбѣ Любшѣ находится господскій двухъэтажный деревянный домъ, съ принадлежащими къ оному отдѣльными строеніями.—Имѣніе это состоитъ при судоходной рѣкѣ Волховѣ, отъ С. Петербурга въ 158 вер. и отъ Уѣзднаго города Новой Ладоги въ 10-ти, а принадлежащія къ ней земли нѣкоторыя въ смѣшности, а другія въ 10-ти верстахъ. Крестьянъ и дворовыхъ людей не находится. Оцѣнено оное: земля въ 724 р. 50 коп., а вѣтхое усадебное строеніе въ 15 руб. сер. и будетъ продаваться въ совокупности. При чемъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

## Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Kirchspielsrichters Carl Baron von Bruiningk kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit der Frau Baronin Emilie von Bruiningk geb. von Wulf am 18. Novbr. 1857 abgeschlossenen, mit Additament vom 9. April 1858 versehenen und am 29. April d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 63,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Odenpähschen Kirchspiele belegene Gut Arrol sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem gedachten Gute ruhenden Pfandbriefforderung, so wie der Inhaber der sonstigen ingrossirten oder contractlich begründeten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Arrol sammt Apperti-

nentien und Inventarium dem Kirchspielsrichter Carl Baron von Bruiningk erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 24. September 1858.

Nr. 3362. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an nachspecificirte abhanden gekommene Documente, als:

1) den auf das Gut Alt-Salis ingrossirten, angeblich der Soldaten-Wittwe Constantia Starschinsky geb. Lukaschewitsch gehörigen Livländischen Pfandbrief sub Nr. 39/9856, groß 100 Rbl. S.;
2) den auf das Gut Poickern ingrossirten, angeblich Ihrer Excellenz der Frau wirkl. Staatsräthin Helena von Richter geb. Baronesse von Budberg gehörigen Livländischen Pfandbrief sub Nr. 4/11632, groß 1000 Rbl. S. nebst Coupons vom 17. April d. J. ab und der dazu gehörigen Cessionsschrift;
3) den auf das Gut Schloß Segewold ingrossirten, angeblich derselben gehörigen Livländischen Pfandbrief sub Nr. 1/11996, groß 1000 Rbl. S. nebst Coupons vom 17. April d. J. ab und der dazu gehörigen Cessionsschrift;
4) den auf das Gut Ogershof ingrossirten, angeblich derselben gehörigen Livländischen Pfandbrief sub Nr. 49/9708, groß 500 Rbl. S. nebst Coupons vom 17. April d. J.

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene deren Mortification und Deletion machen zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die obenbezeichneten Documente für nicht mehr giltig erklärt und zur Erlangung neuer Pfandbriefe und resp. Zins-Coupons und Cessionsschriften in Stelle der obspecificirten das Erforderliche statuirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3318.

Riga-Schloß der 23. September 1858. 2

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. Caviezel mand. noie. der Kaufmanns-Wittwe Nadeschda Andronowa Dwoinischnikow geb. Iwanow ein Proclam zur Mortificirung der zum Besten der hiesigen Kaufmanns-Wittwe Marja Iwanowa Jacowlewa unterm 13. Mai 1844 über 2500 Rbl. S. ausgestellten und auf das modo der Implorantin gehörige, allhier in der St. Petersburger Vorstadt an der Badstubengasse sub Pol-Nr. 252 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien ingrossirten Obligations-Forderung, welche angezeigtermaßen bereits vollständig berichtigt worden, deren Original-Schulddocument jedoch verloren gegangen, nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der obbezeichneten Obligations-Forderung irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 2. März 1859, bei diesem Land-Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, das Original-Schulddocument über das obgedachte Capital aber werde für mortificirt erachtet werden. Nr. 283. 1

So geschehen, Riga-Rathhaus, im Landvogteigerichte den 2. September 1858.

* * *

Vom Rath der Kaiserlichen Stadt Werro werden auf Ansuchen der Erben des verstorbenen Werroschen Einwohners Carl Gottlieb Hahn mittelst dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an defunctum Carl Gottlieb Hahn modo dessen Nachlaß und namentlich auch an das zu diesem Nachlasse gehörige, in der Stadt Werro früher sub Nr. XIII und jetzt sub Nr. 102 belegene Wohnhaus von Holz sammt Appertinentien als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams hierselbst gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an diesen Nachlaß und an das dazu gehörige obbezeichnete Wohnhaus cum appertinentiis gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuld-

ner obigen Nachlasses und Diejenigen, welche zu demselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung fremden Eigenthums stehenden Strafe angewiesen, innerhalb dieser Proclamsfrist hierselbst Anzeige von ihrer Schuld zu machen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke einzuliefern.

Werro-Rathhaus, den 6. September 1858.

Nr. 808. 1

* * *

Der Rath der Stadt Walk fordert Diejenigen hierdurch auf, welche an den hiesigen Einwohner und insolventen Hausbesitzer Philipp Sergejew Turkow Schuldforderungen und etwanige Ansprüche besitzen sollten, innerhalb sechs Monaten a dato vor diesem Rathe zu melden, bei der Androhung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört noch zugelassen, sondern für immer präcludirt werden wird.

Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem Gemeinschuldner gehörige, vor der hiesigen Stadt sub Nr. 84 belegene und von demselben neu erbaute hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien am 18. März k. J. im öffentlichen Meistbot und zwar gegen baare Bezahlung dahier versteigert werden soll. Nr. 1790.

Walk-Rathhaus, den 18. September 1858. 2

## Bekanntmachungen.

Die Herren Actionaire der Rigaer Dampfschiffahrts-Gesellschaft werden hiermit zu einer außerordentlichen General-Versammlung am Mittwoch den 1. October d. J. präcise 10 Uhr Vormittags, im Locale des Börsen-Comités eingeladen. Zweck der Berathung: Anschaffung eines vierten Dampfschiffes für die Verbindung mit St. Petersburg im nächsten Jahre. Die Direction.

Riga, den 28. September 1858.

## Immobilien-Verkäufe.

Am 16. October d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengericht der Kaiserlichen Stadt Riga das dem weil. Herrn Dr. med. Wilhelm Sodoffsky erb und eigenthümlich zugehörige, jenseits der Düna auf Thorensberg an der Kirchhofsstraße sub Pol.-Nr. 107 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. Riga, den 27. September 1858.

Carl Anton Schroeder, 3
Waisen-Buchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Die Legitimation der zum Bürger-Oklad verzeichneten Wera Erhardt geb. Lasarew vom Jahre 1854 sub Nr. 149.

Das P.-B.-B. des zeitweilig beurlaubten Unteroffiziers vom Lublinschen Infanterie-Regimente Jann Philippow Widnewitsch (Pitkewitsch) vom 29. Mai 1858, Nr. 534, giltig bis zum 29. Mai 1859.

---

## Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Robert Eduard Lubbe, Amalie Krönert geb. Krönert, Anna Katharina Dolch, Fleischergesell August Georg Polley, Buchhandlungsgehilfe Miecislaus Ritter von Sadowsky, 3

Tischlergesellen Julius Albert Friese und Karl Ferdinand Wang, Diener Karl Neumann, Maurer Diedrich Stubmann, Kunstgärtner Julius Heinrich Riemeyer, 2

Maurergesell Julius Sekel, Johann Carl Brenner, Anna Mathilde Hagmann, Gerbergesellen Franz Janz und Wilhelm Gentz, Edelmann Franz Stanislaus Wojewodsky, 1

nach dem Auslande.

Schuhmachergesell Johann Bernhard Lapping, Warwara Michailowa Kasakewitscha, Nikifor Fedotow Filimonow, Samuel Abraham Samuel, Kondrat Iwanow, Domna Antonowa Petrowa, Praskowja Michailowa, Pankrat Petrow Kuleschow, Olga Nikiferowa, Sylvester Iwanow Tschernäwsky, Pawel Fedorow Kalinin, Nikolai Konert, Matrena Ignatjewa, Abraham Abel Berkowitz, Michail Iwanow, Karp Gruniz, Kürschnergesell August Willmann, Georg Christian Alexander Stamm, Naum Stepanow Botschko, Bertha Schilling, Peter Alexejew Schpakow, Peter Sabelnikow, Nikolai Goidukow, Jakow Karnejew Antonow, Schneer Zadikowitsch Saphir, Konstantin Nuß, Christine Taube geb. Swalinsky; Samson Israelow Saphir,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.